

LandsAid e.V. – Satzung

- §1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr
- (1) Der Verein trägt nach seiner Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ und heißt damit „LandsAid e.V. – Verein für Internationale Humanitäre Hilfe“.
 - (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kaufering bei Landsberg am Lech.
 - (3) Gerichtsstand ist Landsberg am Lech.
 - (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- §2 Ziele und Zwecke des Vereins
- (1) Hauptzwecke des Vereins sind die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung sowie folgende Zwecke im Sinne der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV:
 - a. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten.
 - b. Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes.
 - c. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.
 - d. Förderung der Entwicklungshilfe.Diese Zwecke werden sowohl im Inland als auch im Ausland verfolgt.
 - (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Nothilfe im Katastrophenfall im In- und Ausland, humanitäre Projektarbeit in Krisengebieten weltweit und die Ausbildung und Betreuung von Einsatzkräften.
 - (3) Der Verein ist gemäß seiner Satzung sowohl regierungsunabhängig, nicht-religiös als auch unpolitisch und handelt nach den international anerkannten Grundsätzen der Humanitären Hilfe, wie sie u. a. im „Code of Conduct“ des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes festgelegt sind. Der Verein hilft bedingungslos und ohne Ansehen von Rasse, Nationalität, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung. Die Hilfe orientiert sich ausschließlich am konkreten Bedarf. Sie versucht soweit wie möglich, lokale Ressourcen für die Umsetzung der Hilfsmaßnahmen zu erschließen.
 - (4) Zum Zweck des Vereins gehört auch die Aufklärung über die Situation der Betroffenen.
 - (5) Zum Zweck des Vereins gehören auch Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der eigenen Einsatzbereitschaft.
 - (6) Zur Verwirklichung der Vereinsziele strebt der Verein eine Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung an.
 - (7) Zur Zielerreichung können auch befristete Projektkooperationen geschlossen werden.
- §3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit
- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §4 Ordentliche Mitgliedschaft
- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zur Anerkennung der Satzung verpflichtet und sich aktiv für die Verwirklichung der Vereinsziele einsetzt.
 - (2) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Es muss ein schriftlicher Mitgliedsantrag gestellt werden. Mit seiner Unterschrift erkennt der Antragsteller die aktuell gültige Satzung des Vereins an. Der Vorstand entscheidet mit 2/3-Mehrheit über die Aufnahme. Sollte der Vorstand die Aufnahme ablehnen, hat der Antragsteller das Recht die Mitgliederversammlung bei der nächsten Tagung über seine Aufnahme entscheiden zu lassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit über die Aufnahme.

- (3) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist nicht begrenzt. Angestellte des Vereins sind von der Aufnahme ausgeschlossen, so sie mehr als 50 % einer Vollzeitstelle (40 Arbeitswochenstunden) beim Verein angestellt sind.
- (4) Ein ordentliches Mitglied hat folgende Rechte:
 - a. An der Mitgliederversammlung stimmberechtigt teilzunehmen.
 - b. Über die aktuellen Vereinsangelegenheiten vom Vorstand umfassend informiert zu werden.
 - c. Zu Anträgen Stellung zu nehmen.
 - d. Anträge schriftlich und fristgerecht einzubringen.
 - e. Sich an den Wahlen innerhalb des Vereins aktiv und passiv zu beteiligen.
- (5) Ein ordentliches Mitglied hat die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit Tod oder Auflösung einer juristischen Person, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (7) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person oder dem Verhalten eines Mitglieds, insbesondere bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. wenn ein Mitglied trotz einmaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, seinen Aufgaben nicht nachkommt oder sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens des Vereins befürchten lässt, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung zum Ausschluss eines Mitglieds wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung zum Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben werden.
- (8) Gestrichen
- (9) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§5 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts werden, die den Vereinszweck lediglich durch Beiträge oder sonstige Zuwendungen unterstützen. Diese Mitglieder sind von den Verpflichtungen der ordentlichen Mitglieder, soweit nicht § 2 der Satzung betroffen wird, befreit.
- (2) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Sollte der Vorstand die Aufnahme ablehnen, hat der Antragsteller das Recht die Mitgliederversammlung bei der nächsten Tagung über seine Aufnahme entscheiden zu lassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit über die Aufnahme.
- (3) Ein Fördermitglied hat ein umfassendes Informationsrecht und auf Mitgliederversammlungen ein Rederecht.
- (4) Die Höhe des Förderbeitrages bestimmt das Fördermitglied selbst.
- (5) Das Fördermitglied kann jederzeit seine Fördermitgliedschaft beenden. Ansonsten endet sie durch Tod oder Ausschluss durch den Verein.

§6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist höchstes beschließendes Organ des Vereins. Sie besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern. Juristische Personen erhalten jeweils einen Sitz.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet und durch Einladung per Post oder per Email oder per Fax an alle Mitglieder einberufen.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 20 Kalendertage. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich per Post, oder via-E-Mail oder via Fax die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf zusammen. Sie muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. Die Einladungsfrist beträgt 10 Kalendertage. Die Einladung muss schriftlich per Post oder per Email oder per Fax an alle Mitglieder erfolgen.
- (5) Die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgelegt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat neben den sich aus dem Gesetz und dieser Satzung ergebenden Zuständigkeiten folgende Kompetenzen:
 - a. Wahl des Vorstandes und der Revisionsbeauftragten für drei Jahre.
 - b. Festlegung der grundsätzlichen Arbeitsrichtlinien.
 - c. Entlastung des Vorstandes.
 - d. Beschluss über den Antrag auf Mitgliedschaft in Verbänden, Vereinen oder Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.
 - e. Über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - f. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisionsbeauftragten entgegen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss ist gefasst, wenn ein Antrag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, dabei werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Wenn die Anzahl der Stimmenthaltungen mehr als 50% der abgegebenen Stimmen übersteigt, ist der Beschluss nicht gefasst.
- (9) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die, wenn mindestens 2 Mitglieder außer dem Vorsitzenden anwesend sind, beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Jedem anwesenden Mitglied kann eine Stimme eines abwesenden Mitglieds schriftlich übertragen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (11) Die Mitgliederversammlung fällt Personalentscheidungen in geheimer Wahl. Abstimmungen, die keine Personalentscheidungen beinhalten, werden per Handzeichen entschieden. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Zur Abwahl ist eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (12) Eine Wahl kann nur durchgeführt werden, wenn auf sie in der Einladung hingewiesen wurde. Ein Antrag auf Wahl oder Abwahl muss daher rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (13) Über jede Versammlung wird ein Protokoll geführt, das alle Mitglieder einsehen können. Der Schriftführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Veranstaltung
 - b. Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers
 - c. Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - e. Die Tagesordnung
 - f. Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung.
 - g. Satzungs- und Zweckänderungsanträge

h. Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

- (14) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach §7, Ziffer 8 kann zu einer digitalen oder hybriden Mitgliederversammlung einberufen werden. Die digitale oder hybride Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
- Digitale oder hybride Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der digitalen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.
- Eine digitale oder hybride Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand i.S. des § 26 BGB (Vertretungsvorstand).
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei Rücktritt eines Mitglieds des Vorstands während der laufenden Amtsperiode werden ab dem Zeitpunkt zu dem der Rücktritt erfolgt die Aufgaben bis zur Wahl des neuen Vorstandsmitglieds (Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach §7 (4) erforderlich) durch die übrigen Vorstandsmitglieder wahrgenommen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ~~zwei~~ Vorstände aus dem Kreise des Vorsitzenden sowie der beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- (6) Zur Führung der laufenden Vereinsgeschäfte bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer. Die Bestellung des Geschäftsführers kann nach § 30 BGB erfolgen. Als Besonderer Vertreter ist er dann entsprechend des Gesetzes vertretungsberechtigt. Genauerer regelt ein Geschäftsführerdienstvertrag.
- (7) Der Vorstand ist dem Geschäftsführer gegenüber weisungsbefugt. Vorstände dürfen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben auch gegen Vergütung tätig werden – im Übrigen gilt §3 (4). An Entscheidungen über Beschlussgegenstände an denen ein Vorstandsmitglied direkt oder indirekt betroffen ist darf dieses nicht teilnehmen.
- (8) Der Vorstand ist zuständig für die strategische Ausrichtung des Vereins und genehmigt die einzelnen Projektvorhaben. Er stellt durch den Geschäftsführer die laufenden Geschäfte des Vereins sicher, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden
 - d. Die Anweisung des Geschäftsführers zur Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Durchführung der ordnungsgemäßen Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
 - e. Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
 - f. Abschluss und Beendigung des Arbeitsvertrages des Geschäftsführers
 - g. Festlegung der konkreten Arbeitsaufgaben für den Geschäftsführer und Ausübung der Dienstaufsicht
- (9) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Diese müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (10) Der Vorstand haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands. Bei der Beschlussfassung der Geschäftsordnung sind gesetzliche und Satzungsregelungen vorrangig.

§9 Revisionsbeauftragter

- (1) Der Revisionsbeauftragte kontrolliert die Einhaltung der finanzrechtlichen Vorschriften und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die die finanziellen Mittel des Vereins betreffen. Dazu können sie Einsicht in alle Arbeitsunterlagen des Vereins nehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt maximal zwei Revisionsbeauftragte aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder oder der Fördermitglieder von LandsAid.
Vorstandsmitglieder und hauptamtliche Vereinsmitarbeiter dürfen nicht die Funktion des Revisionsbeauftragten ausüben.
Der bzw. die Revisionsbeauftragte(n) werden für eine Dauer von drei Jahren gewählt.
Sollte kein Revisionsbeauftragter die erforderliche Mehrheit gemäß §7 (11) erhalten bzw. ein mehrheitlich gewählter Revisionsbeauftragter die Wahl nicht annehmen, dann beauftragt der gewählte Vorstand einen externen Wirtschaftsprüfer / eine Treuhandgesellschaft für die Funktion des Revisionsbeauftragten.

§10 Vereinsmittel

- (1) Die zur Erreichung der Vereinsziele notwendigen finanziellen Mittel bezieht der Verein aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen
 - b. Förderbeiträgen
 - c. Spenden
 - d. Einmaligen oder laufenden Zuwendungen öffentlicher Körperschaften
 - e. Anderen Einnahmen

§11 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Die Änderung des § 2 dieser Satzung bedarf der Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder. Diese kann ein abwesendes Mitglied auch schriftlich abgeben.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand schriftlich per Post, oder per Email oder per Fax eingereicht und vom Vorstand mit der Einladung angekündigt werden.
- (3) Formale Änderungen, die von staatlichen Stellen gefordert werden, damit der Verein den Bestimmungen des Vereinsrechts genügt, können, wenn damit die Geschäftsfähigkeit des Vereins erhalten bzw. wiederhergestellt werden kann, vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.

§12 Auflösung

- (1) Der Auflösung des Vereins müssen 2/3 aller ordentlichen Mitglieder zustimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Bezirksverband Oberbayern, Düsseldorfer Straße 22, 80804 München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation obliegt dem Vorstandsvorsitzenden und seinem ersten Stellvertreter.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (5) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Stand: 23. Oktober 2021